

Die XRechnung in Deutschland



Deutschland, einig XRechnungs-Land?

Warum die (zum Teil) verpflichtende elektronische Rechnungsstellung an die öffentliche Verwaltung in Bund, Ländern und Gemeinden alles andere als „einheitlich“ läuft - und was das für Sie als Lieferanten bedeutet!

Überall in Europa stehen die Zeichen auf Digitalisierung. Nicht ganz unschuldig an dieser Entwicklung: Die sogenannte „Digitale Agenda für Europa 2020“ – ein Programm, mit dem sich die Europäische Union fit machen möchte für den digital(isiert)en Wettbewerb auf internationaler Ebene.

Im Fokus der digitalen Agenda stehen dabei neben dem verbesserten Zugang von Verbrauchern und Unternehmen zu digitalen Waren und Dienstleistungen vor allem die „Schaffung der richtigen Bedingungen, damit sich digitale Netze und innovative Dienste entwickeln können“ sowie ein besseres Ausschöpfen von Wachstumspotenzialen, welche sich im Rahmen einer digitalen Wirtschaft ergeben.

Elektronische Rechnung als Teil der Lösung

Kein Wunder, dass damit auch viele, typischerweise papierbasierte Dokumentenaustausch- und Verarbeitungsprozesse auf dem Prüfstand landeten. Und das zu Recht: Schließlich werden jedes Jahr schätzungsweise allein 400 Mrd. Rechnungen weltweit ausgestellt – und bis vor wenigen Jahren hauptsächlich per Post verschickt. Grund genug für die Europäische Union, alle regulatorischen und technischen Hindernisse beim Einsatz von deutlich kostengünstigeren, ressourcenschonenden und sicheren E-Rechnungen zu beseitigen. Schließlich schätzte die Europäische Kommission schon 2010 das gesamtwirtschaftliche Einsparpotenzial der E-Rechnung in der EU für einen Zeitraum von sechs Jahren auf rund 240 Mrd. Euro.¹

“

DIE EU-RICHTLINIE 2014/55/EU DEFINIERT EINE ELEKTRONISCHE RECHNUNG ALS RECHNUNG, DIE IN EINEM STRUKTURIERTEN ELEKTRONISCHEN FORMAT AUSGESTELLT, ÜBERMITTELT UND EMPFANGEN WIRD, WELCHES IHRE AUTOMATISCHE UND ELEKTRONISCHE VERARBEITUNG ERMÖGLICHT.

”

1 – Mitteilung der Europäischen Kommission vom 02.12.2010: „Die Vorteile der elektronischen Rechnungsstellung für Europa nutzen“, KOM(2010) 712

Richtlinie 2014/55/EU Europas „Startschuss“ zur E-Rechnung

Die Idee einer einheitlichen Regelung für die elektronische Rechnungsstellung in ganz Europa war geboren – und führte schließlich zum Erlass der „Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen“. Diese verpflichtet die Mitgliedsstaaten der EU dazu, den elektronischen Rechnungsempfang durch die öffentliche Verwaltung und alle anderen staatlichen Auftraggeber gemäß den europäischen Vorgaben sicherzustellen.

Auf den folgenden Seiten zeigen wir Ihnen nicht nur, wie und wann die europaweiten Vorgaben in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten umgesetzt wurden bzw. noch bis Ende 2020 umgesetzt werden. Wir erklären Ihnen auch, was das für Sie als Rechnungssteller an die öffentliche Hand bedeutet – und warum die Idee der „einheitlichen“ elektronischen Rechnungsstellung an Auftraggeber in Bund, Ländern und Gemeinden hierzulande leider alles andere als „einfach“ ist!



ZU DIESEM WURDE VON DER EUROPÄISCHEN
NORMIERUNGSBEHÖRDE (CEN) DIE EU-NORM EN 16931-1:2017
VERÖFFENTLICHT UND IN DEUTSCHLAND IN EINER SOGENANTEN
„CORE INVOICE USAGE SPECIFICATION“ (CIUS) AUSGESTALTET –
AUCH BEKANNT ALS XRECHNUNG!



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
Elektronische Rechnung als Teil der Lösung.....	2
Richtlinie 2014/55/EU – Europas „Startschuss“ zur E-Rechnung.....	3
Inhaltsverzeichnis.....	3
Der Europäische E-Rechnungsmarkt – von null auf „digital“ bis 2020.....	4
E-Rechnung in Deutschland – von Einheit keine Spur.....	4
Schon digitale Wirklichkeit: E-Rechnungen an den Bund.....	4
Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene.....	4
E-Rech-VO verpflichtet Lieferanten des Bundes zur E-Rechnung.....	5
XRechnung als bevorzugtes (und einziges) Format.....	6
Das Problem mit den „anderen“ CEN-konformen Standards.....	7
Elektronische Rechnungen in den Bundesländern.....	7
Die Lage in den Bundesländern im Überblick.....	7
Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Berlin, Bremen, Hamburg	8
Hessen , Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz	9
Saarland , Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen.....	10
Elektronische Rechnungen an die Verwaltung:	
In Deutschland eine ganz besondere Herausforderung!.....	11
Quadiant bringt eine Ordnung ins E-Rechnungs-Chaos!.....	11
Begriffsverzeichnis.....	12
Autor, Kontakt, weitere Informationsangebote.....	12

Der Europäische E-Rechnungsmarkt – von null auf „digital“ bis 2020

Lange galten die nordischen Länder als Vorreiter in Sachen „E-Rechnung“. Kein Wunder, denn schließlich ist die elektronische Rechnungsstellung an die öffentliche Hand bereits seit 2005 in Dänemark, seit 2008 in Schweden und seit 2010 in Finnland Pflicht. In Norwegen folgten die Regierungsverwaltungen am 1. Juli 2012 und die kommunale Verwaltung am 1. Januar 2015.

Mittlerweile konnten aber auch einige mittel-, süd- und osteuropäische Länder wie Österreich, Italien oder Ungarn nachziehen – und die ehemaligen „Platzhirsche“ mitunter sogar überholen. So besteht beispielsweise in Italien seit dem 1. Januar 2019 eine allgemeine E-Invoicing-Pflicht, ganz gleich ob B2G oder B2B.

Der Hintergrund: Durch die verpflichtende Übermittlung jeder Ausgangsrechnung an das nationale Rechnungsportale SdI (Sistema di Interscambio) und das damit verbundene Taxreporting in Echtzeit will der italienische Staat dem ausufernden Umsatzsteuerbetrug Herr werden.

Den Vorgaben der europäischen E-Rechnungs-Richtlinie folgend, bemühen sich auch die übrigen EU-Staaten, die elektronische Rechnungsstellung an die Verwaltung gemäß den europaweiten Vorgaben, Normen und Fristen umzusetzen. Und die Zeit drängt: Spätestens im November 2020 müssen alle öffentlichen Auftraggeber vom nationalen Ministerium bis hin zum staatlichen Krankenhaus elektronische Rechnungen empfangen können. Und das überall in Europa!



NACH SCHÄTZUNGEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION KÖNNTEN DURCH DIE EINFÜHRUNG DES ELEKTRONISCHEN RECHNUNGS-AUSTAUSCHS (AUCH „INVOICING“ GENANNT) ALLEIN BEI DER ÖFFENTLICHEN BESCHAFFUNG INNERHALB DER EU FAST ZWEIFINHALB MILLIARDEN EURO EINGESPART WERDEN – UND DAS JEDES JAHR!



E-Rechnung in Deutschland – von Einheit keine Spur

Ein ziemlich straffer Zeitplan, der gerade in den letzten Monaten auch in Deutschland zu verstärktem Aktivismus auf Seiten der öffentlichen Verwaltung führte – wenn auch etwas asynchron. Denn während der Bund seine Hausaufgaben in Sachen „E-Rechnung“ bereits gemacht hat, sind die Fortschritte auf Landes- und kommunaler Ebene äußerst unterschiedlich.

SCHON DIGITALE WIRKLICHKEIT: E-RECHNUNGEN AN DEN BUND

So sind bereits seit dem 27.11.2018 sowohl die Bundesministerien als auch die obersten Verfassungsorgane fähig, elektronische Rechnungen über die Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes (ZRE) im bevorzugten Format XRechnung zu empfangen. Am 27.11.2019 folgten dann auch alle subzentralen öffentlichen Auftraggeber sowie die Sektorenauftraggeber und die Konzessionsgeber, also (nahezu) die gesamte mittelbare Verwaltung des Bundes. Dazu gehören auch bundesdeutsche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen wie die Bundesanstalt für Arbeit (BA) oder die Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK).

GESETZLICHE GRUNDLAGEN AUF BUNDESEBENE

Um die Vorgaben der europäischen Richtlinie in nationales Recht umzusetzen, kam es deshalb bereits 2017 zu einigen tiefgreifenden Änderungen am bis dahin bestehenden E-Government-Gesetz des Bundes. Mit der Veröffentlichung des „Gesetz[es] zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen“ (kurz „E-Rechnungs-Gesetz“ genannt) im Bundesgesetzblatt bestätigte die Bundesregierung nicht nur die sukzessive Umsetzung der EU-Vorgaben auf Bundesebene.



Man machte auch den Weg frei für die sogenannte E-Rechnungs-Verordnung des Bundes (E-Rech-VO), in der schließlich die nationalen Feinheiten im Rahmen des von der EU vorgegebenen Spielraums bestimmt werden sollten. Und die sorgten schon wenige Monate später für einige Überraschung. Denn die Ende 2017 vorgestellte "Verordnung zur elektronischen Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes" (E-Rech-VO) geht bei einigen Punkten deutlich über den minimalen Vorgabenrahmen der EU hinaus.

E-RECH-VO VERPFLICHTET LIEFERANTEN DES BUNDES ZUR E-RECHNUNG

So schreibt die EU-Richtlinie lediglich die verbindliche Annahme und Weiterverarbeitung elektronischer Rechnungen durch die Verwaltung vor. Die Bundesregierung hat diese Annahmepflicht für elektronische Rechnungen jedoch um eine Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung für alle Lieferanten des Bundes ab dem 27.11.2020 ergänzt – und schöpft damit den von der EU gesetzten nationalen Spielraum auf Bundesebene (fast) komplett aus.

“ DAS AUS (NICHT NUR) FÜR PAPIERRECHNUNGEN!
EBENFALLS AB DEM 27.11.2020 NICHT MEHR ZULÄSSIG SIND
RECHNUNGEN, DIE „KLASSISCH“ ALS BRIEF PER POST ODER ALS
„EINFACHER“ PDF-ANHANG PER E-MAIL VERSCHICKT WERDEN. ”

FÜR LIEFERANTEN VON AUFTRAGGEBERN DES BUNDES HAT DAS WEITREICHENDE FOLGEN:

Rechnungen, die ab diesem Zeitpunkt nicht im vorgeschriebenen elektronischen Format XRechnung bei den Rechnungsempfängern des Bundes eingehen, werden dann zurückgewiesen und nicht mehr bezahlt.

Nicht betroffen von dieser Verpflichtung zum E-Invoicing sind lediglich Rechnungen aus Direktaufträgen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro (netto) sowie Rechnungen aus verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Aufträgen oder bestimmten Angelegenheiten des Auswärtigen Dienstes.



XRechnung als bevorzugtes (und einziges) Format

Die Übermittlung der elektronischen Rechnungen an die entsprechenden Auftraggeber des Bundes muss zudem über die bereits erwähnte „Zentrale Rechnungseingangsplattform“ des Bundes (ZRE) erfolgen. Rechnungssteller können dafür auf eine ganze Reihe möglicher Übermittlungswege zurückgreifen:

- **E-MAIL**
Selbst erstellte XRechnungen können per E-Mail an die ZRE übertragen werden. Dafür ist allerdings eine vorherige Registrierung bei der ZRE nötig.
- **WEBSERVICE (PEPPOL)**
Die Einreichung von XRechnungen via PEPPOL, einem pan-europäischen Netzwerk zum Austausch elektronischer Daten, ist über einen kostenfrei erreichbaren Zugangspunkt der ZRE möglich.
- **FILEUPLOAD (MANUELL)**
Der manuelle Upload einer selbst erstellten XRechnung ist ebenfalls über die ZRE möglich. Allerdings auch nur nach vorheriger Registrierung.
- **WEBFORMULAR**
Rechnungssteller, die nicht die Möglichkeit haben, selbst eine Rechnung im Format XRechnung zu erstellen, können das über ein (geführtes) Webformular in der ZRE bewerkstelligen. Leider auch wieder nur manuell.
- **DE-MAIL (IN PLANUNG)**
Zukünftig soll es auch möglich sein, XRechnungen über De-Mail an die ZRE zu übertragen. Eine vorherige Registrierung über die ZRE könnte in diesem Fall unnötig werden.

PFLICHTFELDER LAUT E-RECHNUNGSVERORDNUNG DES BUNDES:

Bei der Erstellung einer E-Rechnung an den Bund müssen bestimmte Vorgaben der europäischen Norm und des Standards XRechnung in der jeweils aktuellen Version berücksichtigt werden. In diesem Sinne schreibt die E-Rech-VO des Bundes folgende Angaben vor:

- **Leitweg-ID**
- **Bankverbindung**
- **Zahlungsbedingungen**
- **De-Mail oder E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers**

Zusätzlich zu diesen Angaben sind folgende Angaben verpflichtend, sofern sie dem Rechnungssteller bereits bei der Beauftragung mitgeteilt wurden:

- **Lieferantenummer**
- **Bestellnummer**

DAS PROBLEM MIT DEN „ANDEREN“ CEN-KONFORMEN STANDARDS

Theoretisch kann die Übermittlung der elektronischen Rechnungsdaten an die ZRE nicht nur im bevorzugten Format XRechnung, sondern auch in einem anderen, der CEN-Norm entsprechenden Datenformat wie ZUGFeRD 2.0 erfolgen. Das Problem dabei: Legt man die Vorgaben der E-Rech-VO des Bundes besonders streng aus, könnte sich daraus eine zusätzliche Einschränkung ergeben.

Mittlerweile ist man wohl allgemein eher der Überzeugung, dass auch ZUGFeRD 2.0 den Vorgaben entspricht und damit zu akzeptieren ist. Ganz sicher ist das aber streng genommen noch immer nicht...

ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN IN DEN BUNDESLÄNDERN

Nachdem ein Großteil der öffentlichen Verwaltung in Deutschland jedoch nicht auf Bundesebene, sondern durch die einzelnen Bundesländer erbracht wird, kommt es hierzulande bei der Umsetzung der europäischen E-Rechnungs-Vorgaben zu einem Kuriosum, dass viele Lieferanten der öffentlichen Hand vor ein handfestes Problem stellt.

Denn anders als in zentralistisch organisierten EU-Mitgliedsstaaten wie Frankreich obliegt es hierzulande den einzelnen Landesregierungen, die EU-Richtlinie in gültiges Landesrecht umzusetzen. Eine verwaltungstechnische Besonderheit, die nicht nur im Fall der elektronischen Rechnungsstellung an die öffentliche Verwaltung für deutlich mehr binnennationale „Vielfalt“ sorgt, als ursprünglich von der Europäischen Kommission, dem Europaparlament und dem Rat beabsichtigt.

Das Problem: Der Regelungsspielraum, den bereits zuvor die Bundesregierung bei der verbindlichen Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung ihrer Lieferanten geltend gemacht hat, steht auch den einzelnen Landesregierungen offen. Und die haben – Sie werden es ahnen – rege davon Gebrauch gemacht.

Die Folge ist ein regelrechter „Flickenteppich“ aus unterschiedlichen E-Rechnungs-Formatvorgaben, zugelassenen Übermittlungswegen, technischen Portallösungen und anderen landesspezifischen Besonderheiten.

Zudem ist zum aktuellen Zeitpunkt nur eine Handvoll an „Vorreitern“ unter den Bundesländern tatsächlich bereit, elektronische Rechnungen empfangen zu können – und das bisher meist nur auf oberster Ebene der jeweiligen Landesverwaltung. Auftraggeber der öffentlichen Hand auf regionaler oder gar kommunaler Ebene sind dagegen größtenteils noch immer in der Planungs- und Vorbereitungsphase. Eigentlich nicht verwunderlich, betrachtet man den Fortschritt der nötigen Gesetzgebungs- und Verordnungsverfahren in den einzelnen Bundesländern. Denn obwohl mittlerweile fast überall ein entsprechendes Landesgesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie erlassen wurde, liegen die zur tatsächlichen Realisation nötigen E-Rechnungs-Verordnungen oft lediglich als Entwurf vor.

Damit ist es eher unwahrscheinlich, dass alle 16 Bundesländer ihre „Hausaufgaben“ bis zum letztmöglichen Stichtag am 18. April 2020 vollumfänglich gemacht haben. Eines ist jedoch bereits jetzt klar: Einheitlich geregelt wird die elektronische Rechnungsstellung an die öffentliche Verwaltung in Deutschland leider nicht sein – eher im Gegenteil!

Die Lage in den Bundesländern im Überblick

Um Ihnen einen Eindruck vom Ausmaß der unterschiedlichen Kombinationen von Datenstandard, Inhaltsstandard und Transportweg in den verschiedenen Bundesländern zu ermöglichen, haben wir die bisher bekannten Vorgaben je Bundesland für Sie zusammengefasst.

Besonders groß sind dabei die Unterschiede bei der technischen Ausgestaltung der landesspezifischen Portal- und Plattformlösung, die zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtenden Vergabewerte (ober- oder unter-schwelliger Vergabebereich) sowie die zugelassenen CEN-konformen E-Rechnungsformate.

BADEN-WÜRTTEMBERG

Das Land Baden-Württemberg hat bereits im Dezember 2015 ein „Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg“ erlassen, das am 1. Januar 2016 in Kraft trat. Eine entsprechende E-Rechnungs-Verordnung liegt allerdings noch nicht vor.

- Plattformlösung: Geplant ist die Bereitstellung eines eigenen zentralen Rechnungseingangs über das landeseigene Serviceportal service-bw.de.
- Unterstützte Übertragungswege: k/a
- Zugelassene E-Rechnungsformate: (wahrscheinlich) nur XRechnung
- Art der Empfängeridentifikation: k/a
- Schwellenwerte für den elektronischen Rechnungsempfang: Ober- und unterschwellig (Öffentlichen Auftraggeber des Landes, Sektorauftraggeber sowie Konzessionsgeber); überschwellig (Auftraggeber der Gemeinden und der Gemeindeverbände)
- Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung für Lieferanten: ja, ab 1. Januar 2022 (diverse Ausnahmeregelungen)
- Startdatum: 18. April 2020

BAYERN

Anders als die meisten anderen Bundesländer setzt der Freistaat Bayern zunächst auf eine dezentrale Lösung für den elektronischen Rechnungseingang.

- Unterstützte Übertragungswege (voraussichtlich): E-Mail, PEPPOL, De-Mail
- Zugelassene E-Rechnungsformate (voraussichtlich): XRechnung, ZUGFeRD 2.0, alle CEN-konformen Formate
- Art der Empfängeridentifikation: wahrscheinlich keine Leitweg-ID nötig, da dezentrale Lösung
- Schwellenwerte für elektronischen Rechnungsempfang: ober- und unterschwellig (im unterschwelligem Bereich erst ab 31.12.2024)
- Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung für Lieferanten: k/a
- Startdatum: 18. April 2020

BRANDENBURG

In Brandenburg hat man sich für eine „Onlinezugangsgesetz-konforme Rechnungseingangsplattform“ (OZG-RE) als Plattformlösung entschieden.

- Plattformlösung: OZG-RE
- Unterstützte Übertragungswege (voraussichtlich): Portal, PEPPOL, E-Mail
- Zugelassene E-Rechnungsformate (voraussichtlich): XRechnung, ZUGFeRD 2.0, alle CEN-konformen Formate
- Art der Empfängeridentifikation (geplant): Leitweg-ID / PEPPOL-ID
- Schwellenwerte für den elektronischen Rechnungsempfang: unter- und überschwellig

- Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung für Lieferanten: nein
- Startdatum: 1. April 2020

BERLIN

Berlin hat erst im März 2019 ein eigenes E-Rechnungs-Gesetz beschlossen. Und auch eine eigene E-Rechnungsverordnung wurde mittlerweile verabschiedet.

- Plattformlösung: OZG-RE
- Unterstützte Übertragungswege (voraussichtlich): Webservice, PEPPOL, E-Mail, De-Mail, Fileupload
- Zugelassene E-Rechnungsformate (voraussichtlich): XRechnung, ZUGFeRD 2.0, alle CEN-konformen Formate
- Art der Empfängeridentifikation (geplant): Leitweg-ID / PEPPOL-ID
- Schwellenwerte für den elektronischen Rechnungsempfang: (Annahme- und Verarbeitungspflicht im unterschwelligem Bereich greift erst zum 31.12.2024)
- Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung für Lieferanten: nein
- Startdatum: 16. April 2020

BREMEN

Bremen gilt als einer der absoluten Vorreiter bei der Umsetzung der E-Rechnung. Kein Wunder, denn in der Freien und Hansestadt Bremen kann man schon heute elektronische Rechnungen einreichen – und das in jedem CEN-konformen Format.

- Plattformlösung: zERIKA
- Unterstützte Übertragungswege (voraussichtlich): Webservice via PEPPOL, E-Mail, De-Mail, Webfassung
- Zugelassene E-Rechnungsformate: XRechnung, ZUGFeRD 2.0, alle CEN-konformen Formate
- Art der Empfängeridentifikation (geplant): Leitweg-ID / PEPPOL-ID
- Schwellenwerte für den elektronischen Rechnungsempfang: ober- und unterschwellig
- Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung für Lieferanten: ja, ab 27.11.2020
- Startdatum: bereits aktiv

HAMBURG

Auch in der Hansestadt Hamburg gehört die elektronische Rechnungsstellung an die Verwaltung bereits heute zum ganz normalen Alltag. Allerdings mit einer Besonderheit: Denn in Hamburg gibt es weder ein E-Rechnungs-Gesetz noch eine E-Rechnungsverordnung.

- Plattformlösung: Zentraler Rechnungseingang der Kasse.Hamburg
- Unterstützte Übertragungswege: Webservice via PEPPOL, E-Mail
- Zugelassene E-Rechnungsformate: XRechnung, ZUGFeRD 2.0, weitere E-Rechnungsformate

- Art der Empfängeridentifikation (in Abstimmung): Leitweg-ID / PEPPOL-ID
- Schwellenwerte für den elektronischen Rechnungsempfang: ober- und unterschwellig
- Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung für Lieferanten: nicht geplant
- Startdatum: bereits aktiv

HESSEN

Das Land Hessen gehört zu den wenigen Bundesländern, die aktuell keinen zentralen Rechnungseingang planen – hält sich diese Option aber bewusst offen.

- Plattformlösung: keine zentrale Lösung in Planung
- Unterstützte Übertragungswege: zunächst E-Mail, später eventuell Webservice via PEPPOL
- Zugelassene E-Rechnungsformate: XRechnung, ZUGFeRD 2.0, weitere E-Rechnungsformate
- Art der Empfängeridentifikation (in Abstimmung): Leitweg-ID mit Feinadressierung durch das Hessische Finanzministerium
- Schwellenwerte für den elektronischen Rechnungsempfang: überschwellig
- Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung für Lieferanten: nein
- Startdatum: 18. April 2020

MECKLENBURG-VORPOMMERN

Zwar verfügt das Land Mecklenburg-Vorpommern bereits seit 2016 über ein eigenes E-Government-Gesetz. Vorgaben zur elektronischen Rechnungsstellung an die öffentliche Verwaltung finden sich darin bisher nicht.

- Plattformlösung: zentrale Plattform geplant
- Unterstützte Übertragungswege: in Planung
- Zugelassene E-Rechnungsformate: k/a
- Art der Empfängeridentifikation (in Abstimmung): k/a
- Schwellenwerte für den elektronischen Rechnungsempfang: ober- und unterschwellig vorgesehen
- Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung für Lieferanten: k/a
- Startdatum: 18. April 2020

NIEDERSACHSEN

In Niedersachsen besteht aktuell eine besondere Situation. Denn eigentlich sollte das E-Rechnungsgesetz des Landes bereits verabschiedet sein – ist es aber nicht. Im entsprechenden Gesetzesentwurf war jedoch eine Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber zum elektronischen Rechnungsempfang ab 27.11.2019 vorgesehen. Übrigens in Verbindung mit der Verwaltungsanweisung, ab diesem Termin bei Neuvergaben die Einreichung elektronischer Rechnungen zu verlangen.

- Plattformlösung: Zentraler Rechnungseingang über eigenes Landesportal geplant
- Unterstützte Übertragungswege: zunächst Weber-

- fassung und E-Mail, später auch PEPPOL
- Zugelassene E-Rechnungsformate: alle CEN-konformen Formate
- Art der Empfängeridentifikation (geplant): Leitweg-ID
- Schwellenwerte für den elektronischen Rechnungsempfang: ober- und unterschwellig, sollte ab dem 18.04.2020 für alle Behörden des Landes gelten.
- Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung für Lieferanten: vorgesehen für Neuvergaben
- Startdatum: eigentlich 27.11.2019

NORDRHEIN-WESTFALEN

NRW verfügt seit Mitte 2018 über ein eigenes E-Government-Gesetz. Auch eine entsprechende E-Rechnungs-Verordnung wurde mittlerweile verabschiedet. Bisher einzigartig im Bundesländer-Vergleich ist die Herangehensweise an die Verpflichtung von Lieferanten zur elektronischen Rechnungsstellung. Denn diese obliegt in Nordrhein-Westfalen jedem öffentlichen Auftraggeber selbst.

- Plattformlösung: Vergabeportal des Landes Nordrhein-Westfalen
- Unterstützte Übertragungswege: Weberfassung, E-Mail, De-Mail, Fileupload, Webservice
- Zugelassene E-Rechnungsformate: (wahrscheinlich) nur XRechnung
- Art der Empfängeridentifikation (geplant): k/a
- Schwellenwerte für den elektronischen Rechnungsempfang: unabhängig vom Auftragswert
- Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung für Lieferanten: Verpflichtung der Lieferanten steht jedem Auftraggeber frei
- Startdatum: 1. April 2020

RHEINLAND-PFALZ

Das zukünftige Landesgesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie wurde zwar bereits vom Ministerrat des Landes Rheinland-Pfalz gebilligt, verabschiedet wurde es jedoch noch nicht. Und auch sonst zählt Rheinland-Pfalz eher zu den „Nachzüglern“ in Sachen E-Rechnung.

- Plattformlösung: Konzeption eines landeseigenen ZRE auf Basis des Architekturkonzepts von Bund und Bremen geplant
- Unterstützte Übertragungswege: PEPPOL, E-Mail, Fileupload
- Zugelassene E-Rechnungsformate: k/a
- Art der Empfängeridentifikation (geplant): k/a
- Schwellenwerte für den elektronischen Rechnungsempfang: k/a
- Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung für Lieferanten: k/a
- Startdatum: im April 2020

Weiter auf der nächsten Seite

SAARLAND

Das Saarland verfügt über ein eigenes IT-Innovationszentrum, setzt bei der Umsetzung eines zentralen Rechnungseingangs jedoch auf die (bisher lediglich geplante) Lösung des Nachbarlandes Rheinland-Pfalz. Ein eigenes E-Rechnungs-Gesetz wurde bereits verabschiedet, die entsprechende Verordnung aber noch nicht veröffentlicht.

- Plattformlösung: Kooperation mit Rheinland-Pfalz zur Mitnutzung des geplanten Landesportals vorgesehen
- Unterstützte Übertragungswege: PEPPOL, E-Mail, Fileupload
- Zugelassene E-Rechnungsformate: k/a
- Art der Empfängeridentifikation (geplant): k/a
- Schwellenwerte für den elektronischen Rechnungsempfang: Die Verpflichtung zum Empfang und zur Verarbeitung gilt unabhängig von der Überschreitung der in § 106 Abs. 2 GWB festgelegten Schwellenwerte.
- Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung für Lieferanten: k/a
- Startdatum: 18 April 2020

SACHSEN

Der Freistaat Sachsen geht ebenfalls einen Sonderweg, um die elektronische Rechnungsstellung an die öffentliche Verwaltung sicherzustellen. Denn hier plant man die Anbindung sämtlicher sächsischer Behörden an die Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes (ZRE) über die zwischengeschaltete sächsische Routingkomponente (ZRL), welche die elektronischen Rechnungen von der ZRE abholen und an die entsprechenden Rechnungsempfänger in Sachsen weiterleiten soll.

- Plattformlösung: ZRE des Bundes mit eigener Routingkomponente (ZRL)
- Unterstützte Übertragungswege: Weberfassung, E-Mail, De-Mail, Fileupload, Webservice
- Zugelassene E-Rechnungsformate: (wahrscheinlich) nur XRechnung
- Art der Empfängeridentifikation (geplant): Leitweg-ID bzw. über ZRL
- Schwellenwerte für den elektronischen Rechnungsempfang: Die Verpflichtung zum Empfang und zur Verarbeitung gilt für staatliche Behörden unabhängig von der Überschreitung der in § 106 Abs. 2 GWB festgelegten Schwellenwerte. Für alle nicht-behördlichen Rechnungsempfänger gilt lediglich der ober-schwellige Bereich.
- Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung für Lieferanten: k/a
- Startdatum: 18. April 2020

SACHSEN-ANHALT

Das Land Sachsen-Anhalt hat bereits Anfang 2019 ein E-Government-Gesetz verabschiedet. Dieses enthält aber keine Vorgaben zum elektronischen Rechnungsempfang durch die Verwaltung. Im

November 2019 folgte daher noch ein entsprechendes E-Rechnungs-Gesetz. Die danach zu erlassende E-Rechnungsverordnung ist allerdings noch in Planung.

- Plattformlösung: k/a
- Unterstützte Übertragungswege: k/a
- Zugelassene E-Rechnungsformate: k/a
- Art der Empfängeridentifikation (geplant): k/a
- Schwellenwerte für den elektronischen Rechnungsempfang: k/a
- Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung für Lieferanten: nein
- Startdatum: 18. April 2020

SCHLESWIG-HOLSTEIN

In Schleswig-Holstein können bereits heute elektronische Rechnungen an verschiedene Empfänger aus der öffentlichen Verwaltung geschickt werden – seit dem 27.11.2019 auch im eigentlich vorgesehenen Format XRechnung.

- Plattformlösung: zentraler Rechnungseingang per De-Mail
- Unterstützte Übertragungswege: mindestens De-Mail, aber je nach Rechnungsempfänger auch E-Mail, Webservice und PEPPOL möglich
- Zugelassene E-Rechnungsformate: XRechnung, ZUGFeRD 2.0 und alle anderen CEN-konformen Formate
- Art der Empfängeridentifikation (geplant): eigene Leitweg-ID, neu eine PEPPOL-ID für alle Kommunen geplant
- Schwellenwerte für den elektronischen Rechnungsempfang: Landesbehörden ober- und unterschwellig, andere Behörden und Kommunen nur ober-schwellig
- Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung für Lieferanten: nein
- Startdatum: 18. April 2020 auch für Kommunen

THÜRINGEN

Auch Thüringen gehört seit dem 27.11.2019 zu den Vorreitern bei der elektronischen Rechnungsstellung an die Verwaltung. Denn seitdem kann man der öffentlichen Hand in Thüringen Rechnungen im Format XRechnung schicken.

- Plattformlösung: OZG-RE
- Unterstützte Übertragungswege: Weberfassung, E-Mail, De-Mail, Fileupload, Webservice (PEPPOL)
- Zugelassene E-Rechnungsformate: XRechnung
- Art der Empfängeridentifikation (geplant): Leitweg-/PEPPOL-ID
- Schwellenwerte für den elektronischen Rechnungsempfang: ober- und unterschwellig
- Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung für Lieferanten: nein
- Startdatum: 27.11.2019



Quadient bringt Ordnung ins E-Rechnungs-Chaos!

Besonders gut beraten sind Sie als Lieferant des Bundes mit einem E-Invoicing-Provider, der seinerseits ebenfalls über starke Partner verfügt – optimalerweise in einem renommierten, weit verzweigten und leistungsstarken Providernetzwerk wie TRAFFIQX®. Denn dann sind Sie immer auf der sicheren Seite. Ganz gleich, was die digitale Zukunft beim Rechnungsaustausch auch bringt.

Elektronische Rechnungen an die Verwaltung – in Deutschland eine ganz besondere Herausforderung!

Eigentlich sollten die einheitliche rechtliche Grundlage und die gemeinsame E-Rechnungs-Norm dazu führen, dass der elektronische Rechnungsaustausch zwischen den Auftraggebern der öffentlichen Hand und ihren Lieferanten zukünftig überall in Europa einfach, schnell und sicher vonstattengeht.

Doch leider hat die föderalstaatliche Organisations- und Verwaltungsstruktur in der Bundesrepublik Deutschland genau zum Gegenteil geführt – zumindest für alldiejenigen Zulieferer, zu deren Kundenstamm mehrere staatlichen Auftraggeber, womöglich sogar aus unterschiedlichen Bundesländern und/oder dem Bund, gehören.

Zwar sind es genau diese Lieferanten der öffentlichen Hand, die aufgrund ihrer hohen Rechnungsvolumina eigentlich besonders vom europaweiten Digitalisierungsvorstoß beim Rechnungsaustausch profitieren sollten. Schließlich erhoffte sich die Europäische Kommission von der einheitlichen elektronischen Rechnungsstellung an die Verwaltung nichts weniger als einen erheblichen „Sogeffekt“ für die private Wirtschaft.

Stattdessen sehen sich viele der betroffenen Lieferanten in Deutschland nun mit einem schier unlösbar erscheinenden Problem konfrontiert. Denn wie soll ein einzelner Rechnungssteller hierzulande permanent bis zu 16 unterschiedliche (und sich weiter verändernde) E-Rechnungsvorgaben auf Landesebene und die entsprechenden Regelungen des Bundes im Blick behalten? Eine Herausforderung, die sich ohne einen erheblichen Zusatzaufwand an Zeit und Geld wohl kaum bewerkstelligen ließe.

Schade, denn eigentlich eignet sich die Digitalisierung von Rechnungsaus- und Eingangsprozessen ganz hervorragend dazu, Kosten zu sparen und Aufwände zu verringern.

Damit das auch weiterhin so bleibt, greifen immer mehr Zulieferer der öffentlichen Verwaltung auf die kompetente Unterstützung sogenannter E-Invoicing-Provider zurück. Denn als erfahrene E-Rechnungs-Dienstleister verfügen diese nicht nur über das nötige Know-How, sondern bieten auch technisch ausgereifte Lösungen, die den elektronischen Rechnungsversand an die öffentliche Verwaltung in Deutschland und überall in Europa zum effizienten Kinderspiel machen.

BEGRIFFSVERZEICHNIS

ZRE – Die Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes (ZRE) steht seit dem 20.11.2018 allen Unternehmen, bei denen die unmittelbare Bundesverwaltung einkauft, für die elektronische Rechnungsstellung und das Einreichen von Rechnungen bereit. Mit xrechnung.bund.de hat der Bund damit einen zentralen Eingang für elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) im Standard XRechnung an die unmittelbare Bundesverwaltung geschaffen.

OZG-RE – Die Onlinezugangsgesetz-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) verfügt nicht nur über die gleichen Eingangsschnittstellen, ein ähnliches Look-and-Feel wie die ZRE. Die OZG-RE nutzt auch die gleiche Schnittstelle zur Bereitstellung der XRechnungen nebst Anlagen. Die OZG-RE ermöglicht den zentralen Eingang für elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) im Standard XRechnung an die mittelbare Bundesverwaltung und steht auch den einzelnen Bundesländern als Plattformgrundlage zur Verfügung.

WWW.BETA.BUND.DE – Das Verwaltungsportal www.beta.bund.de bietet Infos über Leistungen der Behörden im Bund, den Ländern und den Kommunen und gibt weitere Infos zu ZRE und OZG-RE.

CEN – Das Europäische Komitee für Normung (CEN) ist die Normierungsorganisation der Europäischen Union und hat mit der Norm EN 16931-1 die Vorgaben für das semantische Datenmodell zum elektronischen Rechnungsempfang durch die öffentliche Verwaltung (und auch die Basis für den deutschen XRechnungs-Standard) geschaffen.

EN 16931-1 – Die Europäische Norm EN 16931-1 führt ein semantisches Datenmodell für die Kernelemente einer elektronischen Rechnung ein. Die XRechnung stellt eine nationale „Core Invoice User Specification (CIUS)“ auf Basis des europäischen semantischen Datenmodells dar.

XRECHNUNG – XRechnung ist ein Standard zur elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen. Als sogenannte Kernrechnungsanwendungsspezifikation (CIUS) stellt XRechnung die nationale Umsetzung der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung für Deutschland dar. XRechnung ist aktuell in der Version 1.2.0 vom 18. Dezember 2018 veröffentlicht und konform zur europäischen Norm EN 16931-1.

ZUGFERD – Beim „Zentralen User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland“ handelt es sich um einen etablierten deutschen E-Rechnungs-Standard in Form eines Hybridformats, bestehend aus XML-Datensatz und PDF. In seiner neuen Version ZUGFeRD 2.0 entspricht

der Standard den Vorgaben der Europäischen Norm EN 16931-1 und kann deshalb (grundsätzlich) auch zur Übermittlung elektronischer Rechnungsdatensätze an die öffentliche Verwaltung genutzt werden.

KOSIT – Die Koordinierungsstelle für IT-Standards entwickelt, koordiniert und verwaltet digitale Standards für den elektronischen Dokumentenaustausch mit der öffentlichen Verwaltung in Deutschland.

PEPPOL – Die Abkürzung PEPPOL steht für „Pan-European Public Procurement OnLine“ und bezeichnet ein sicheres Netzwerk zum Austausch elektronischer Daten zwischen zahlreichen europäischen Ländern wie beispielsweise Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Norwegen, Österreich, Portugal und/oder Schweden.

TRAFFIQX® – TRAFFIQX® ist die Leistungsgemeinschaft mehrerer unabhängiger Unternehmen mit dem Ziel, den Austausch von Dokumenten in jeder Hinsicht effizient und automatisiert zu gestalten. Als Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet decken die TRAFFIQX® Provider den Bedarf kleiner und mittelständischer Unternehmen, des Mittelstandes und von Großkonzernen und Behörden auf landes- und kommunaler Ebene ab. TRAFFIQX® bringt Sender und Empfänger unterschiedlichster Transaktionsdokumente zusammen. Alle branchenüblichen Standards sowie staatliche E-Rechnungsformate in der EU werden unterstützt. Weitere Partner neben Quadiant im TRAFFIQX® Netzwerk sind die DATEV eG, die Bundesdruckerei oder Ricoh. **TRAFFIQX hat eine Schnittstelle zum OZG-RE** durch die Bundesdruckerei. Den OZG-RE wird bereitgestellt von der Bundesdruckerei.

LEITWEG-ID – Die Leitweg-Identifikationsnummer (Leitweg-ID) dient der eindeutigen Adressierung einer E-Rechnung zu einem Rechnungsempfänger. Für die Lieferanten des Bundes sowie einiger Länder ist die Angabe der Leitweg-ID in E-Rechnungen verpflichtend. Im Standard XRechnung ist das Feld BT-10 („Buyer Reference“) für die Leitweg-ID vorgesehen. Weiterführende Informationen finden Sie hierzu unter <https://www.xoev.de/>.

Quelle: Informationen zur elektronischen Rechnung im Rahmen der Einführung der Zentralen Rechnungseingangsplattform des Bundes (ZRE), Version 1.1 vom 26.03.2019)

quadiant
Because connections matter.

Über Quadiant®

Quadiant® unterstützt mehrere Hunderttausend Unternehmen auf der ganzen Welt dabei, mit ihren Kunden in Verbindung zu bleiben. Der Fokus liegt auf vier Kernbereichen der modernen Kundeninteraktion: Geschäftsprozessautomatisierung, Mailinglösungen, Customer Experience Management und Paketschließfachlösungen. In diesen Feldern entwickelt Quadiant® innovative Lösungen, die relevante, personalisierte und wertvolle Kundenerlebnisse schaffen.

Mehr Infos unter www.quadiant.com

Mehr Produktinformationen online unter www.quadiant.de und www.quadiant.at

Quadiant® ist nach ISO 9001, ISO 14001 und OHSAS 18001 zertifiziert und bietet Ihnen somit die höchsten Prozess-, Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltstandards.